

Richtlinie der Stadt Blankenhain zur Förderung des Sports - Sportförderrichtlinie - (SportFR)

Präambel

Sport vermittelt wichtige Werte in der Gesellschaft, Sport verbindet Generationen und stützt Gemeinschaft, Sport spornt an und fördert Solidarität und Begeisterung, Sport ist Kultur, Jugendarbeit und Gesundheitsförderung in einem. Attraktive Sportangebote tragen erheblich zur Lebensqualität und zur Bindung von Einwohnern und Unternehmen bei. Sport ist ein wichtiger Standortfaktor. Auch in und für Blankenhain ist Sport ein wesentlicher Lebensinhalt vieler Menschen und zugleich wichtiger Teil der Sozial-, Gesundheits- und Bildungslandschaft der Stadt.

Mit der Sportförderung soll den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit gegeben werden, sich entsprechend der jeweiligen Interessen und Fähigkeiten sportlich zu betätigen. Der organisierte Vereinssport leistet dabei einen unverzichtbaren Beitrag. Es sollen die Eigeninitiative der Sportvereine gefördert, die Vereinsarbeit unterstützt und die ehrenamtliche Arbeit im Sport gestärkt und anerkannt werden.

§ 1

Allgemeine Grundsätze der Sportförderung

- (1) Förderungswürdig sind Breitensportvereine, die
 - ihren Sitz in Blankenhain oder den Ortsteilen haben,
 - im Vereinsregister eingetragen sind,
 - dem Kreissportbund Weimarer Land angehören.
- (2) Sportförderung ist eine freiwillige Aufgabe der Stadt Blankenhain und wird entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadtverwaltung Blankenhain gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach dieser Förderrichtlinie besteht nicht. Die Zuschüsse stehen unter Haushaltsvorbehalt.

§ 2

Verfahren, Höhe und Auszahlung der Zuschüsse

- (1) Jeder Breitensportverein erhält einen Zuschuss nach der Struktur seiner Mitgliederzahlen. Grundlage dafür ist die jährliche Mitgliederbestandserhebung des Kreissportbundes mit Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres.
- (2) Der Verein erhält entsprechend der Mitgliederzahlen einen Betrag je Mitglied nach einem Verteilerschlüssel. Die zur Verfügung stehende Fördersumme wird entsprechend folgendem Verteilerschlüssel aufgeteilt
 - erwachsenes Mitglied 1 Anteil
 - Mitglied unter 18 Jahren 3 Anteile
- (3) Eine Beantragung der jeweiligen Zuschüsse durch die Vereine ist nicht erforderlich. Die Auszahlung erfolgt in der Regel im IV. Quartal des jeweiligen Jahres. Die Vereine erhalten vorab eine entsprechende schriftliche Mitteilung von der Stadtverwaltung Blankenhain.

§ 3

Verwendung

Der gewährte Zuschuss für die Mitglieder unter 18 Jahren ist für diese zu verwenden. Über die Verwendung des Zuschusses für erwachsene Mitglieder kann der Verein selbständig entscheiden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.12.2019 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2020.

Blankenhain, 26.09.2019

gez. Jens Kramer
Bürgermeister

-Dienstsiegel-